

Ärzeschaft engagiert sich gegen fragwürdige Vertragsklauseln

Im Einvernehmen mit der Bundesärztekammer hat die Deutsche Krankenhausgesellschaft im Frühjahr 2013 Empfehlungen zu leistungsbezogenen Zielvereinbarungen in Chefarztverträgen vorgelegt (1). Sie kam damit einer Vorgabe des Gesetzgebers nach, entsprechende Empfehlungen im Einvernehmen mit der BÄK zum Bestandteil ihrer Beratungs- und Formulierungshilfen für Verträge der Krankenhäuser mit leitenden Ärzten zu machen (§ 136 a SGB V). Die Empfehlung stellt klar, dass Chefarzte in ihrer Verantwortung für die Diagnostik und Therapie des einzelnen Behandlungsfalles unabhängig und keinen Weisungen des Krankenhausträgers unterworfen sind sowie finanzielle Anreize für einzelne Operationen und Eingriffe oder Leistungen nicht vereinbart werden dürfen, um die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen zu sichern.

Demgegenüber sind Zielvereinbarungen zwischen Krankenhausträgern und Chefarzten mit ökonomischen Inhalten nach dieser Empfehlung grundsätzlich dann legitim, wenn diese im Einklang mit den berufsrechtlichen Regelungen, insbesondere § 23 Absatz 2 der (Muster-)Berufsordnung, abgeschlossen werden. Die Bundesärztekammer sieht in dieser Empfehlung einen Kompromiss, welcher Ärztinnen und Ärzten eine konkrete Handhabe gibt, um sich dem Abschluss fragwürdiger leistungsbezogener Zielvereinbarungen, welche die berufsrechtlichen Regelungen infrage stellen, zu versagen. Sie weist darauf hin, dass Ärztinnen und Ärzte im Vorfeld von Vertragsabschlüssen die Beratungskompetenz der Landesärztekammern bei der Prüfung von Zielvereinbarungen in Anspruch nehmen können.

Ärzte können Bonusklauseln melden

Unbeschadet dieser Empfehlung haben die Bundesärztekammer und der Verband der Leitenden Krankenhausärzte Deutschlands ihre schon Anfang 2013 konstituierte Koordinierungsstelle zur Meldung fragwürdiger Zielvereinbarungen oder Bonusregelungen in Chefarztverträgen aufrechterhalten (2). Diese Koordinierungsstelle hat im Laufe des Jahres 2013 eine erste Zwischenbilanz der bislang bei ihr eingegangenen rund 30 Meldungen gezogen (3). Die von der Koordinierungsstelle vorgenommenen sowie vom Vorstand der Bundesärztekammer verabschiedeten und im Deutschen Ärzteblatt veröffentlichten Bewertungen dieser Zielvereinbarungen erfolgten nach folgenden Kriterien:

- Verträglichkeit mit dem Wortlaut des § 136 a SGB V
 - Verträglichkeit mit der Intention des § 136 a SGB V sowie
 - Akzeptanz ökonomischer Inhalte von Zielvereinbarungen nach der „Faustregel“, dass, solange betriebswirtschaftliches Denken dazu dient, eine indizierte Maßnahme möglichst wirtschaftlich und effektiv umzusetzen, dieses ausdrücklich geboten ist. Der Rubikon ist überschritten, wenn ökonomisches Denken zur Erlössteigerung die medizinische Indikationsstellung und das dadurch bedingte ärztliche Handeln beeinflusst.
- (1) www.tinyurl.com/baek025
 - (2) www.tinyurl.com/baek026
 - (3) www.tinyurl.com/baek027